

Merkblatt zum Arbeitsvertrag für Kinderbetreuung

Abzüge bei kurzen oder sehr unregelmässigen Arbeitseinsätzen	Die Lohnabrechnung muss die Ferienentschädigung separat in Franken und Prozenten ausweisen.
AHV/IV/EO/ALV	Fragen zur Abrechnung der Beiträge für AHV/IV/EO und ALV beantworten die AHV-Ausgleichskassen sowie die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Lohn, den die Arbeitnehmerin zusätzlich zu ihrem Haupterwerb für eine Nebenbeschäftigung erhält und welcher Fr. 2'000.- pro Jahr nicht übersteigt, kann von der Beitragspflicht ausgenommen werden, wenn beide Vertragsparteien schriftlich zustimmen und die AHV-Ausgleichskasse die Tätigkeit als Nebenbeschäftigung anerkennt. Die Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV sind auf www.ahv.ch verfügbar.
BVG	Ab einem jährlichen Bruttolohn von Fr. 19350.- (Stand 1.1.05) müssen BVG-Prämien bezahlt werden. Es empfiehlt sich der Anschluss an eine Sammelstiftung (Zürich, Generali, National oder an die kantonale Auffangeinrichtung, Tel. 044 267 73 73).
Berufsunfall	Die Arbeitnehmerin ist obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Die Versicherung ist bei jeder grösseren Versicherungsgesellschaft zu einem pauschalen jährlichen Betrag erhältlich. Die Prämien trägt der Arbeitgeber.
Nichtberufsunfall	Ist die Arbeitnehmerin mindestens acht Stunden pro Woche beschäftigt, ist sie obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle zu versichern. Die Versicherung kann bei jeder grösseren Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Die Prämien werden in der Regel paritätisch aufgeteilt.
Krankheit	Die im Vertrag vorgesehene Regelung für Krankheit entspricht der gesetzlichen Regelung. Es empfiehlt sich auch der Abschluss einer Taggeldversicherung (für eine gleichwertige oder weitergehende Lohnfortzahlung), die ebenfalls bei jeder grösseren Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden kann. Die Arbeitnehmerin kann auch bei ihrer eigenen Krankenversicherung eine Taggeldversicherung abschliessen. Über die Aufteilung der Prämien sollte im Anstellungsgespräch diskutiert werden.
Haftpflicht	Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist für ein einzelnes Arbeitsverhältnis nicht möglich. Für Schäden, die die Arbeitnehmerin verursacht, haftet in der Regel der Arbeitgeber. Es empfiehlt sich daher für den Arbeitgeber, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, die solche Schäden abdeckt. Für Schäden, die die Arbeitnehmerin vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, haftet sie selber bzw. ihre Privathaftpflichtversicherung.
Beitragssätze	Arbeitgeber: AHV/IV/EO 5.05 %, ALV 1.0 %, FAK 1.5 %, Verwaltungskosten 1 bis 3 % vom AHV-Beitrag, Prämien für BUV/NBUV und BVG in individueller Höhe Arbeitnehmerin: AHV/IV/EO 5.05 %, ALV 1.0 %, Prämien für BUV/NBUV und BVG in individueller Höhe Der gesamte Betrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) wird vom Arbeitgeber bezogen.